

Rückenwind für Heimbetreiber

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 30. Oktober 2025 bringt willkommene Klarheit für die Praxis der Entgelterhöhungen in stationären Einrichtungen nach § 9 Abs. 2 WBG.

Von Markus Düncher

Der 20. Zivilsenat weist die hohen Hürden zurück, die seitens Verbraucherschutzorganisationen in Abmahnungen und Unterlassungsklageverfahren aufgestellt werden, und bestätigt: Die formalen Anforderungen dürfen nicht „überspannt“ werden – schlagwortartige Begründungen und ein praktikabler Informationszuschnitt reichen aus.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Stiftung Entgelterhöhungen zunächst angekündigt und die neuen Entgelte nach Pflegesatzverhandlungen final mitgeteilt – jeweils mit tabellarischer Gegenüberstellung alter und neuer Entgeltbeträge. Ausdrückliche einzelne Kalkulationsgrundlagen fehlten; ergänzend war ein Informationsblatt beigelegt. Ein Verbraucherverband (BIVA) verlangte Unterlassung, Beseitigung und Auskunft gestützt auf das im Gesetz über Unterlassungsklagen (UKlaG) eingeräumte Verbandsklagerecht. Das OLG: Die Abmahnung der Verbraucherschützer war zwar formal zulässig, ihre Forderungen aber unbegründet.

Zentrale Leitlinien des Senats:

- Nicht zu hohe Begründungsanforderungen: Der Senat betont – in Linie mit der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung, dass § 9 Abs. 2 WBG keinen detaillierten Kostenaufschluss verlangt. Schlagwortartige Angaben zu den maßgeblichen Kostenblöcken genügen. Für Detailfragen können Bewohner auf das ihnen zustehende Einsichtsrecht in die Kalkulationsunterlagen verwiesen werden. Dabei zieht der Senat eine Parallele zur Modernisierungsmieterhöhung im Mietrecht (§ 559b BGB).
- Umlagemaßstab ausreichend konkret: Die Formulierung, die Kosten würden „zu gleichen Teilen auf alle Bewohner“ verteilt, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es schadet nicht, wenn dieser Hinweis nicht im Anschreiben selbst, sondern in einem beigelegten Informationsblatt steht – die Komplexität rechtfertigt eine Aufteilung der Hinweise.
- Zustimmung bleibt erforderlich – und war erkennbar: Entgelterhöhungen sind Vertragsänderungen und bedürfen der Zustimmung. Der Senat hob hervor, dass die Bewohner dies aus der Gestaltung („einverstanden“) und der beigelegten Wi-

derrufsbelehrung erkennen konnten. Ob ein Widerrufsrecht überhaupt einschlägig ist, ließ der Senat ausdrücklich offen.

- Daher kein Anspruch der Verbraucherschützer auf „Richtigstellung“ und Auskunft: Weil keine Rechtsverletzung vorlag, wies das Gericht Ansprüche auf Benachrichtigung aller Bewohner sowie auf Auskunft zurück.

Praktische Auswirkungen:

1. Kommunikation strukturieren: Ein kombiniertes Vorgehen aus Anschreiben mit Kernaussagen und beigelegtem Informationsblatt ist zulässig. Wichtig ist, dass auch der Umlagemaßstab ausdrücklich mitgeteilt wird – die Formulierung „zu gleichen Teilen“ reicht aus. Ein entsprechender Hinweis kann auch im Anhang stehen. Vorzugsweise sollte der aber im Anschreiben selbst stehen und nur die detailliertere Begründung der Kostenveränderung in den Anhang ausgelagert werden.
2. Begründung knapp, aber treffsicher: Es genügt nach der aktuellen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, die relevanten Kostenblöcke (Pflegesätze, Unterkunft/Verpflegung,

Ausbildungsumlage etc.) schlagwortartig zu benennen und die Erhöhungsbeträge tabellarisch darzustellen. Eine tiefe Unterlegung mit konkreten Kalkulationsdaten ist nicht zwingend; Detailtransparenz folgt gegebenenfalls über die anzubietende Belegeinsicht.

Die Entscheidung setzt überzogenen formalen Anforderungen Grenzen: Wer Kostenblöcke und Umlagemaßstab transparent kommuniziert und Einsicht in die Kalkulation anbietet, stärkt Rechtssicherheit.

3. Zustimmung klar adressieren: Aus der Bitte um Unterzeichnung („einverstanden“) sollte klar hervorgehen, dass

eine Zustimmung verlangt wird und erforderlich ist. Eine Widerrufsbelehrung ist nicht notwendiger Bestandteil – sie kann zur Transparenz beitragen, muss aber rechtlich passen.

4. Abmahnrisiken minimieren: Die Entscheidung setzt überhöhten formale Anforderungen klare Grenzen. Wer die betroffenen Kostenblöcke und den Umlagemaßstab klar kommuniziert und Einsicht in die Kalkulationsunterlagen anbietet, stärkt die Rechtssicherheit.

Einordnung in die aktuelle Rechtsprechung: Der Senat ordnet sich in die derzeit vorherrschende Linie der Oberlandesgerichte Dresden, Köln und Zweibrücken ein und verweist auf diese Entscheidungen. Sie verstehen die formalen Anforderungen ebenfalls moderat. Hervorzuheben ist der erstmals vorgenommene Brückenschlag zur Modernisierungsmieterhöhung im Mietrecht: Wie bei § 559b BGB reichen schlagwortartige Angaben – das unterstützt eine praxistaugliche Handhabung in Pflegeeinrichtungen. Auch die Diskussion um die Pflicht, Gesamtbeträge der Kosten anzugeben, spielte im konkreten Verfahren keine tragende Rolle.

Fazit für die Praxis:

- Einrichtungen können Entgelterhöhungen weiterhin mit kompakten Schreiben und ergänzenden Informationsblättern kommunizieren. Entscheidend sind Klarheit zum Umlagemaßstab, Benennung der sich verändernden Kostenblöcke und eine knappe Darstellung der Gründe für den Kostenanstieg.
- Zustimmungserfordernis bleibt; eine klare „Einverständnis“-Formulierung genügt, um den Charakter der Vertragsänderung zu verdeutlichen.
- Beseitigungs- und Auskunftsansprüche der Verbraucherschützer nach dem Unterlassungsklagengesetz scheiden aus, wenn die formalen Anforderungen eingehalten sind.

Damit liefert das OLG Düsseldorf weitere praxisnahe Leitplanken für die Entgeltkommunikation: rechtssicher, effizient und verständlich für Bewohner und Angehörige.

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Iffland Wischniewski Rechtsanwälte | Fachkanzlei für Sozialrecht.

Hinweis: Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30.10.2025 – 20 U 48/24; keine Revisionszulassung.